

# **S a t z u n g**

## **1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen Hope e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Ulm und ist im Vereinsregister eingetragen
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Zweckbestimmung**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs, im Besonderen der Gospel-Chormusik.
- 2.2 Der Verein respektiert die kulturelle Vielfalt und unterstützt gegenseitige Achtung der Menschen. Er ist überkonfessionell und unabhängig.
- 2.3 Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, um Kulturgut weiterzugeben. Er stellt sich dabei in den Dienst der Öffentlichkeit.

## **3. Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück.
- 3.4 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz entstandener Auslagen.
- 3.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- 3.6 Über die endgültige Verwendung im Rahmen dieser Vorgaben entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **4. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitgliedschaft kann jede natürliche Person mündlich oder schriftlich beantragen.
- 4.2 Für Minderjährige können Erziehungsberechtigte die Mitgliedschaft beantragen, weiterhin gelten keine Altersbeschränkungen.

## **5. Beendigung der Mitgliedschaft**

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt
- Tod des Mitglieds
- Ausschluss vom Verein

5.2 Ein Mitglied kann durch Beschluss der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung bei einer 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt gegen die Vereinsinteressen grob fahrlässig verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme gegeben werden, etwaige schriftliche Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

5.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **6. Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von den Mitgliedern mit einer 2/3 Mehrheit bestimmt. Der Beitrag wird in der Mitte des ersten Monats im Kalenderjahr vom Vorstand eingefordert. Der Jahresbeitrag beträgt bis auf Weiteres 20,-- EURO.

## **7. Organe des Vereins**

7.1 Vorstand

7.2 Mitgliederversammlung

## **8. Der Vorstand**

8.1 Der Vorstand besteht aus:

- der / dem ersten Vorsitzenden,
- der / dem zweiten Vorsitzenden,
- der / dem Schriftführer/in
- der / dem Kassierer/in
- der Chorleiter/in

8.2 Der Vorstand außer der Chorleiter wird von der Mitgliederversammlung in geheimer und freier Wahl auf 2 Jahre gewählt.

- 8.3 Die Wiederwahl des Vorstandes ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- 8.4 Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeitperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, dessen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 8.5 Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt am Ende eines jeden Quartals niederlegen, wenn sie dies mindestens drei Monate vor Ende des Quartals dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.
- 8.6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jede/r einzeln vertretungsberechtigt ist.

## **9. Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes**

- 9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
- 9.2 Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- 9.3 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- 9.4 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung,
- 9.5 Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
- 9.6 Erstellung eines Jahresberichts bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
- 9.7 Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
- 9.8 Der Vorstand steht dem Chorleiter beratend zur Seite
- 9.9 Der/Die erste Vorsitzende oder der/die Kassierer/in kann innerhalb einer von den Mitgliedern festgelegten Budgets ohne Rücksprache mit der Mitgliederversammlung für Vereinszwecke über das Chorvermögen verfügen.
- 9.9.1 Erster Vorsitzender

Der/Die erste Vorsitzende leitet die Sitzungen und zeichnet für diese. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte, veranlasst, dass die Beschlüsse der Versammlungen durchgeführt werden und ist für Einhaltung der Satzung verantwortlich.

Er/Sie ist berechtigt, dem Kassierer/in Zahlungsanweisungen für alle in Verbindung mit Veranstaltungen anfallenden Rechnungen durch seine Unterschrift zu erteilen.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Die Vollmacht des ersten Vorsitzenden ist insoweit beschränkt.

#### 9.9.2 Zweite/r Vorsitzende/r

Der/Die zweite Vorsitzende unterstützt die/den erste/n Vorsitzenden in seinen Aufgaben. Im Verhinderungsfalle vertritt er den/die erste/n Vorsitzende/n mit den gleichen Befugnissen.

#### 9.9.3 Schriftführer/in

Der Schriftführer hat die Sitzungsprotokolle aufzunehmen, Niederschriften zu erstellen und an die Mitglieder zu verteilen. Der Schriftführer hat auf Anweisung des Vorsitzenden für die schriftliche Einladungen zu den jeweiligen Sitzungen zu sorgen. Zudem ist der Schriftführer für Schriftverkehr zuständig, soweit dieser nicht von den anderen Vorstandsmitgliedern erledigt wird.

#### 9.9.4 Kassierer/in

Der Kassierer ist für die Führung der Kassengeschäfte verantwortlich, über die Buch zu führen sind.

Die Kasse wird jährlich durch die gewählten Kassenprüfer nach Terminabsprache mit dem Kassierer geprüft.

Die Entlastung des Kassierers durch die Mitgliederversammlung erfolgt nach der jeweiligen Kassenprüfung.

#### 9.9.5 Kassenprüfer/innen

Die Mitglieder wählen zweijährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### 9.9.6 Chorleiter/in

Der Chorleiter gehört dem Vorstand an. Dadurch erhält er Stimmrecht und aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, unabhängig seines Mitgliedsstatus. Er bestimmt über Aktivitäten und Projekte des Chores.

### **10. Beschlussfassung des Vorstandes**

10.1 Der Vorsitzende des Vereins beruft in der Regel die Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. Bei Vorlage eines wichtigen Grundes kann jedes Vorstandsmitglied unter Angabe der gewünschten Tagesordnung eine Vorstandssitzung einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der Chorleiter/in.

- 10.2 Für Vorstandssitzungen ist keine Form vorgeschrieben, solange alle Vorstandsmitglieder unbeschränkt an der Entscheidungsfindung beteiligt werden. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, gilt eine dreitägige Einberufungsfrist.
- 10.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder gegeben.
- 10.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- 10.5 Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.

## **11. Mitgliederversammlung**

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- 11.2 Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den/die Schriftführer/in protokolliert. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/in und vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- 11.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
  - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
  - Wahl des Vorstandes;
  - Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
  - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters.

- 11.5 Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
- 11.6 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.
- 11.7 Satzungsänderung
- Die Satzung kann auf Antrag, mit einer 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

## **12. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 12.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- 12.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

## **13. Schriftform durch elektronische Post**

Elektronische Post (E-Mail) gilt als schriftlich, solange es sich nicht um Schriftstücke handelt, die ausdrücklich eine Unterschrift erfordern.

## **14. Sonstige Regelungen**

Alle weiteren Regelungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und in einem Regelbuch festgehalten.

## **15. Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 21. Juli 2009 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Ulm, den 21. Juli 2009